

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus (DIE LINKE) vom 11.12.17

und Antwort des Senats

Betr.: Problembewusstsein des Senats bei der sonderpädagogischen Förderung gegeben? – Nachfrage zu Drs. 21/10945

Eingedenk der Antworten des Senats auf meine jüngsten Anfragen zu sonderpädagogischen Förderplänen in Hamburg (vergleiche Drs. 21/10945) herrscht weiterhin Klärungsbedarf.

Ich frage den Senat:

Im berufsbildenden Bereich gehören Verfahren zur Prüfung und Qualitätssicherung der Förderung zu den grundsätzlichen Aufgaben von Schulleitungen im Rahmen des schuleigenen Qualitätsmanagements. Hierdurch wird unter anderem eine hohe Unterrichtsqualität für alle Schülerinnen und Schüler gewährleistet. Dazu gehören individuelle Lernvereinbarungen, Lehrer-Schüler-Feedbackgespräche, Gespräche zum Leistungsstand, aber auch Fachkonferenzen und Teamsitzungen zur Unterrichtsorganisation. Im Rahmen dieser Verfahren werden die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung regelhaft berücksichtigt.

Eine im Hinblick auf die Schülerschaft sachgerechte Personalentwicklung ist ebenso Aufgabe der Schulleitungen. Die Erfordernisse zur Förderung von Menschen mit Behinderung werden dabei durch die Beschäftigung entsprechenden Fachpersonals, zum Beispiel Sonderpädagoginnen und -pädagogen mit zusätzlicher Fachexpertise für berufliche Schulen, Berufsschullehrerinnen und -lehrer mit Zusatzqualifikation Sonderpädagogik oder durch Qualifizierung vorhandenen Personals gewährleistet. Grundsätzlich werden Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen mit dem Ziel des bildungsgangübergreifenden Unterrichtseinsatzes eingestellt und beschäftigt. Die zuständige Behörde kann daher keine Zuordnung von Lehrkräften zu bestimmten Aufgabenbereichen vornehmen, da dieses voraussetzen würde, Lehrkräfte auf bestimmte Bildungsgänge festzulegen. Dezidierte Auskünfte über die sonderpädagogischen personellen Ressourcen der Berufsvorbereitung (BV), der dualisierten Ausbildungsvorbereitung (AvDual) und der dualisierten Ausbildungsvorbereitung von Migranten (AvM-Dual) sind somit nicht möglich.

Die jeweiligen Bedarfsgrundlagen in den verschiedenen Bildungsangeboten der beruflichen Bildung sind dem derzeit gültigen Haushaltsplan 2017/2018, Einzelplan 3.1 zu entnehmen (siehe <http://www.hamburg.de/contentblob/6800208/2d525ed00d53e7f54164c12205faa0de/data/3-1.pdf>). Hier sind alle Regelbedarfe sowie die Bedarfe für die besonderen Bildungsangebote für Menschen mit Behinderung ausgewiesen. Zudem sind die Mehrbedarfe zur Erhöhung der Regelressource für bestimmte Zielgruppen ausgewiesen. Entsprechend diesen Bedarfen werden die Schulen ausgestattet, um ihren Unterrichtsauftrag adäquat zu erfüllen.

Das Landesinstitut für Lehrerbildung (LI) bietet regelmäßig Fortbildungen mit dem Schwerpunkt „Förderung von Menschen mit Behinderung“ für das Personal der beruflichen Schulen an. Das Beratungszentrum berufliche Schulen (BZBS) hat den Auftrag,

diesbezüglich direkt in den Schulen sowohl einzelne Kolleginnen und Kollegen als auch Teams zu coachen, zu beraten und zu qualifizieren. Über Art und Umfang der Inanspruchnahme dieses Angebots hat die zuständige Behörde keine Kenntnis. Im Rahmen des ESF-Projektes „dual & inklusiv“ wurden für die Bereiche Ausbildungsvorbereitung (AV) und duale Ausbildung seit 2014 über 300 Kolleginnen und Kollegen auf Fachtagen und schulintern systematisch qualifiziert. Dies umfasst auch die Qualifizierung der für die jeweiligen Bildungsgänge zuständigen Schulleitungsmitglieder.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Der Senat gibt in Drs. 21/10945 an: „Das Merkmal „sonderpädagogischer Förderbedarf“ beziehungsweise „Behinderung“ werden im berufsbildenden Bereich statistisch nicht erhoben.“ Somit ist nicht erkennbar, wie und in welchem Umfang sonderpädagogische Förderung in diesem Bereich überhaupt stattfindet. Es ist – allein aus planerischer Perspektive jedoch – nicht plausibel, dass diese Daten nicht vorliegen sollen. Ich frage deshalb: Welche sonderpädagogischen personellen und sonstigen Ressourcen zum berufsbildenden Bereich lagen/liegen dem Senat beziehungsweise der zuständigen Fachbehörde seit dem Schuljahr 2012/2013 bis heute (Stand November 2017) im berufsbildenden Bereich vor beziehungsweise dessen/deren Planungen zugrunde? (Bitte für jedes Schuljahr einzeln, getrennt nach sonderpädagogischem Personal mit Qualifikation und sonstigen Ressourcen, mit Art in absoluten Zahlen und in Prozent in einer Excel-Tabelle angeben.)*
 - a. *Welche Verfahren zur Prüfung und Qualitätssicherung bestehen für die sonderpädagogische Förderung im berufsbildenden Bereich? (Bitte jeweils inklusive Nennung der zuständigen Akteure erläutern.)*
2. *Eingedenk der Erläuterung in Frage 1.: Welche sonderpädagogischen personellen und sonstigen Ressourcen im Bereich der Berufsvorbereitung lagen/liegen dem Senat beziehungsweise der zuständigen Fachbehörde seit dem Schuljahr 2012/2013 bis heute (Stand Dezember 2017) im Bereich der Berufsvorbereitung vor beziehungsweise dessen/deren Planungen zugrunde? (Bitte für jedes Schuljahr einzeln, getrennt nach sonderpädagogischem Personal mit Qualifikation und sonstigen Ressourcen, mit Art in absoluten Zahlen und in Prozent in einer Excel-Tabelle angeben.)*
 - a. *Welche Verfahren zur Prüfung und Qualitätssicherung bestehen für die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Berufsvorbereitungsschule? (Bitte jeweils inklusive Nennung der zuständigen Akteure erläutern.)*
3. *Eingedenk der Erläuterung in Frage 1.: Welche sonderpädagogischen personellen und sonstigen Ressourcen in der dualisierten Ausbildungsvorbereitung (AvDual beziehungsweise AvM-Dual) lagen/liegen dem Senat beziehungsweise der zuständigen Fachbehörde seit dem Schuljahr 2012/2013 bis heute (Stand Dezember 2017) im Bereich der dualen Ausbildungsvorbereitung vor beziehungsweise dessen/deren Planungen zugrunde? (Bitte für jedes Schuljahr einzeln, getrennt nach sonderpädagogischem Personal mit Qualifikation und sonstigen Ressourcen, mit Art in absoluten Zahlen und in Prozent in einer Excel-Tabelle angeben.)*
 - a. *Welche Verfahren zur Prüfung und Qualitätssicherung bestehen für die sonderpädagogische Förderung im Bereich der dualen Ausbildungsvorbereitung? (Bitte jeweils inklusive Nennung der zuständigen Akteure erläutern.)*

Grundsätzlich sind Unterstützungsleistungen im Rahmen der beruflichen Erstrehabilitation für Menschen mit Behinderung oder Menschen, die von Behinderung bedroht sind, im Sozialgesetzbuch (SGB) IX sowie im Bundesteilhabegesetz geregelt. Alle jungen Menschen mit Behinderung im Sinne des SGB IX erhalten im berufsbildenden System passgenaue individuelle Unterstützungsleistungen. Die Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen nach dem SGB IX ist bei Volljährigen eine persönliche Ent-

scheidung der Betroffenen. In der beruflichen Bildung erhalten daher volljährige Menschen dann Unterstützung, wenn sie einen Unterstützungsbedarf einfordern oder anmelden. Ein Beratungsangebot zur Klärung von Unterstützungsbedarfen wird durch das Beratungszentrum berufliche Schulen (BZBS) gewährleistet.

Schulpflichtige, noch nicht volljährige Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Schulpflicht nach Beendigung der allgemeinbildenden Schule in der Berufsvorbereitung (BV) beziehungsweise in der Ausbildungsvorbereitung (AvDual, AvM-Dual) entsprechend einem geordneten Übergangmanagement. Dabei wird in einem Beratungsgespräch unter anderem geklärt, ob ein Assistenzbedarf vorliegt, ob der Einsatz von Schulweghilfe oder Schulbegleitung notwendig ist und ob eine barrierefreie Schulumgebung erforderlich ist.

In der BV bleiben die sonderpädagogischen Förderbedarfe aus dem allgemeinbildenden Bereich bestehen und sind weiterhin leitend: Der Status wird auch in der Berufsvorbereitung aufrechterhalten und löst eine erhöhte Bedarfsgrundlage aus. Die duale Ausbildungsvorbereitung (AvDual) ist konzeptionell bereits inklusiv aufgestellt und mit einer systemischen Ressource ausgestattet, die alle Schülerinnen und Schüler mit den Förderbedarfen Lernen, Sprache sowie soziale und emotionale Entwicklung umfasst (siehe Drs.19/8472, Punkt 2.1.2).

Für Jugendliche mit speziellen Behinderungen wird in der Ausbildungsvorbereitung ein personenbezogener Assistenzbedarf ermittelt. Die Jugendlichen erhalten in der AvDual und AvM-Dual eine Arbeitsassistenz als personenbezogene Ressource, die sie in der Schule und im Betrieb begleiten, mit dem Schwerpunkt der Verknüpfung des betrieblichen und schulischen Lernens. Diese Möglichkeit ist grundsätzlich an allen entsprechenden Schulen gegeben. Für die Arbeitsassistenz gilt ein Schlüssel von 1:4, das heißt je vier Schülerinnen und Schülern mit Assistenzbedarf steht eine Stelle Arbeitsassistenz zur Verfügung.

Schülerinnen und Schüler in der Ausbildungsvorbereitung mit Assistenzbedarf:

	Dez 2012	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18
Schüler/-innen mit Assistenzbedarf	50	57	65	80	69	79
Stellen Arbeitsassistenz	13	15	17	20	18	19

Quelle: Interne Daten der zuständigen Behörde, Stand 13.11.2017

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

4. *Existieren auch im Bereich der betrieblichen Ausbildung sonderpädagogische Unterstützungsressourcen?*

Wenn ja, welcher Art sind diese sowohl in personaltechnischer sowie sonstiger Ausgestaltung seit 2012/2013 bis heute (Stand Dezember 2017)? (Bitte für jedes Schuljahr einzeln, getrennt nach sonderpädagogischem Personal mit Qualifikation und sonstigen Ressourcen, mit Art in absoluten Zahlen und in Prozent in einer Excel-Tabelle angeben.)

- a. *Wenn ja, wie werden diese Ressourcen koordiniert und wie findet die entsprechende Qualitätssicherung dazu statt? (Bitte jeweils inklusive Nennung der zuständigen Akteure erläutern.)*
- b. *Wenn nein, weshalb existieren diese Ressourcen nicht und auf welcher Rechtsgrundlage? (Bitte sachlich und fachlich erläutern und Rechtsquelle anfügen.)*

Im Bereich der betrieblichen Ausbildung stehen sonderpädagogische Unterstützungsressourcen im Rahmen von Beratung für Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Auszubildende, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, Ausbilderinnen und Ausbilder sowie andere an der Ausbildung beteiligte Institutionen im Umfang von 3,5 Stellen bereit. Im Beratungs- und Unterstützungszentrum für Berufliche Schulen (BZBS) beziehungs-

weise dem Beratungs- und Unterstützungszentrum für körper- und sinnesbehinderte Jugendliche (BUZ) stehen Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen (mit je 0,5 Stellen) mit langjähriger Erfahrung in den Bereichen Körper-, Hör- und Sehbehinderung zur Verfügung. Außerdem erbringen das Bildungszentrum Hören und Kommunikation und das Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte sonderpädagogische Leistungen im Umfang von je einer Stelle. Die Koordination der Beratungsarbeit erfolgt im BZBS. Das Angebot umfasst sowohl systemische Beratung als auch individuelle Beratung und Unterstützung.

Grundsätzlich ist bei nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen das Selbstbestimmungsrecht maßgeblich: Diese können für sich selbst entscheiden, ob sie Maßnahmen der beruflichen Erstrehabilitation in Anspruch nehmen wollen oder nicht. Junge Menschen mit Behinderung haben uneingeschränkt die Möglichkeit, eine duale Ausbildung aufzunehmen. Sofern die räumlichen und technischen Voraussetzungen an einer regulären Berufsschule gegeben sind, kann die Ausbildung dort stattfinden. Andernfalls sind Fördermöglichkeiten in spezialisierten Einrichtungen der beruflichen Erstrehabilitation nach SGB IX möglich (siehe § 35SGB IX.), zum Beispiel im Berufsbildungswerk Hamburg.

In den regulären Berufsschulen gibt es bei Bedarf individuelle Unterstützung durch Arbeitsassistenten. Entsprechende inklusive Angebote werden im ESF-Projekt „dual & inklusiv“ erprobt. Für die Arbeitsassistenten gilt in der Ausbildung ein Schlüssel von 1:6, das heißt je sechs Schülerinnen und Schülern mit Assistenzbedarf steht eine Stelle Arbeitsassistenten zur Verfügung. Im Übrigen siehe Vorbemerkung sowie Antwort zu 1. bis 3.

5. *Aus den Schulstatistiken geht die Anzahl von Schülern/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf hervor. Bezug nehmend auf die Antwort des Senats in Drs. 21/10945 auf Fragen 1. bis 8.: Zu welchem Zweck werden diese Daten erhoben und gespeichert?*

Die Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird jährlich zum Zweck der amtlichen Schulstatistik von den Schulen erhoben. Alle zum Zwecke der Statistik erhobenen Daten werden anonymisiert gespeichert.

6. *Wie erfasst, koordiniert und bewilligt der Senat beziehungsweise die zuständige Fachbehörde die Ressourcenmittel, um die anspruchsberechtigten Betroffenen (gemäß Verordnung über die Ausbildung von Schülern/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (AO-SF) ergebenden individuellen Anspruch zu gewähren?*
 - a. *Besteht eine revisorische Qualitätssicherung? Wie erfolgt diese und wer ist verantwortlich? Wenn ja, bitte Verfahren und Akteure erläutern.*
 - b. *Wenn nein: Wie stellt die Behörde sicher, dass die Ansprüche aus der AO-SF und der Rechtsprechung umgesetzt werden, wenn diese in der Vergangenheit nicht der Fall war und die Behörde über keine Qualitätssicherung verfügt?*

Ressourcenzuweisungen für die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgen auf Basis der Bedarfsgrundlagen des Lehrstellenplans (siehe Haushaltsplan 2017/2018, Einzelplan 3.1., Anhang 2 zu Anlage 1). Alle bei einzelnen Schülerinnen und Schülern festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfe, die eine entsprechende Zuweisung zur Folge haben, sind in der IT-Anwendung Sonderpädagogischer Förderbedarf (SPF) dokumentiert. Die Ressourcenzuweisung selbst ist in der IT-Anwendung Kapazitäts- und Strukturplanung (KSP) dokumentiert.

7. *Die AO-SF gibt vor, dass die Überprüfung der sonderpädagogischen Förderung durch die Behörde zu erfolgen hat. Allein in den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und soziale Entwicklung kann dies an die Schulen delegiert werden. Für die übrigen Förderschwerpunkte ist zur Feststellung des Förderbedarfs seitens der Behörde ein sonderpädagogisches Gutachten zu erstellen, aus dem sich der*

individuelle Förderbedarf für die Förderplanung ergibt. Wie viele Schüler/-innen hatten beziehungsweise haben seit 2012/2013 bis heute (Stand Dezember 2017) Anspruch auf ein solches sonderpädagogisches Gutachten? (Bitte für jedes Schuljahr einzeln, nach Schulform und Jahrgangsstufe getrennt, in absoluten Zahlen und in Prozent zur Gesamtschüler/-innenschaft des Schulform und Jahrgangsstufe in einer Excel-Tabelle angeben.)

- a. *Wie viele solcher sonderpädagogische Gutachten wurden im entsprechenden Zeitraum erstellt? (Bitte entsprechend in der Tabelle zu 7. angeben.)*

Siehe Anlage. Die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens erfolgt gemäß Verordnung über die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (AO-SF) auf Antrag der Sorgeberechtigten beziehungsweise der zuständigen Schule. Die hier erfragten absoluten Zahlen und Prozentwerte sind demnach rückblickend anhand der Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf in den benannten Förderschwerpunkten zuzüglich der jeweils abgelehnten Anträge auf Überprüfung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs zu ermitteln.

Daten hierzu können aktuell nur für die abgeschlossenen Schuljahre 2012 bis 2016/2017 vorgelegt werden, da die Diagnostikverfahren im laufenden Schuljahr (als Planungsvoraussetzung für das Schuljahr 2018/2019) gerade erst anlaufen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die Daten zu Ablehnungen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs lediglich für die letzten drei Jahre darstellbar. Die Behörde für Schule und Berufsbildung ist verpflichtet, die Daten zu Gutachten, die ohne eine Auswirkung für die Schullaufbahn bleiben, nach drei Jahren zu löschen („Recht auf Vergessen“).

8. *Wie vielen seit 2012/2013 bis heute (Stand Dezember 2017) erstellten sonderpädagogischen Förderplänen für alle Schüler/-innen mit Förderbedarfe (außer LSE) lag/liegt jeweils ein sonderpädagogisches Gutachten zugrunde? (Bitte für jedes Schuljahr einzeln, mit Angabe der Jahrgangsstufe des vorliegenden Förderbedarfs und der Schulform, in absoluten Zahlen und in Prozent in einer Excel-Tabelle angeben.)*
 - a. *Durch wen wurden/werden die sonderpädagogischen Förderpläne jeweils erstellt? (Bitte in der Tabelle zu 8. angeben.)*

Da für die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs in den hier erfragten Bereichen (Autismus, Sehen, Hören, geistige Entwicklung sowie körperlichen und motorische Entwicklung) die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens notwendige Bedingung ist, liegt allen Förderplänen ein Gutachten zu Grunde, zur Anzahl siehe Anlage.

Für die Erstellung der Förderpläne sind die sonderpädagogischen Fachkräfte in der jeweiligen Schulen zuständig.

9. *Wie erfolgt die Qualitätssicherung für die in Frage 8. genannten sonderpädagogischen Förderpläne für Schüler/-innen mit Förderbedarf außerhalb von LSE? (Bitte erläutern.)*
 - a. *Wie erfolgt die Qualitätssicherung für Schüler/-innen mit Förderbedarf in den Förderschwerpunkten LSE? (Bitte erläutern.)*

Die Qualitätssicherung hinsichtlich der Erstellung der sonderpädagogischen Förderplanung für alle Förderbedarfe ist grundsätzlich Teil des schulischen Qualitätsmanagements und liegt damit in der Zuständigkeit der Schulleitung der jeweiligen Schule. Im Übrigen siehe Drs. 21/10945.

10. *Was gilt konkret für Schüler/-innen, bei denen erst nach Vollenden der Jahrgangsstufe 8 sonderpädagogischer Förderbedarf besteht und die Einleitung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs beantragt wird? (Bitte jeweils Verfahren und Vorschriften erläutern.)*

Gemäß § 11 Absatz 1 AO-SF ist bei Vorliegen wichtiger Gründe auch nach Ende der Klassenstufe 7 die Einleitung eines Verfahrens zur Überprüfung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs möglich. In diesen Fällen gelten die in der Verordnung festgelegten Verfahrensschritte in gleicher Weise.

11. *Welche Anlaufstellen/Einrichtungen existieren für betroffene Schüler/-innen und deren Sorgeberechtigte, wenn diese mit einem sonderpädagogischen Gutachten und/oder der Entscheidung der Behörde nicht einverstanden sind?*
 - a. *Wie oft wurden diese Einrichtungen seit 2012/2013 bis heute (Stand Dezember 2017) einbezogen? (Bitte für jedes Schuljahr einzeln in absoluten Zahlen angeben.)*
 - b. *Wie viele und welche dieser Einrichtungen standen/steht in mittelbarer, wie viele in unmittelbarer Abhängigkeit zur zuständigen Fachbehörde? (Bitte nennen und jeweils nach Grad der Abhängigkeit angeben.)*

Neben ihrem Recht auf einen Widerspruch gegen einen Bescheid der zuständigen Behörde haben die Sorgeberechtigten die Möglichkeit, sich an die Ombudsstelle Inklusion zu wenden und sich dort beraten und auf Wunsch in der strittigen Angelegenheit begleiten zu lassen. Wie oft die Ombudsstelle Inklusion in Fragen sonderpädagogischer Begutachtung kontaktiert wurde, wird von der für Bildung zuständigen Behörde nicht erfasst, da die Ombudsstellen stets vertraulich und unabhängig arbeiten. Die Ombudsstellen stehen weder in mittelbarer noch in unmittelbarer Abhängigkeit zur zuständigen Behörde.

12. *Verantwortlich für die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben in Bezug auf die sonderpädagogischen Förderpläne sind laut Senat (vergleiche Antworten in Drs. 21/10945) die Schulen. Wie stellen sich diesbezüglich die Verantwortung und die Haftung der Schulen konkret dar? (Bitte allgemein und an Beispielen erläutern.)*
 - a. *Welche Möglichkeiten haben dabei die betroffenen Schüler/-innen und deren Sorgeberechtigten, die verantwortliche Schule in Haftung zu nehmen? (Bitte Möglichkeiten nennen und erläutern.)*

Kommt es zu Meinungsverschiedenheiten über die richtige Umsetzung des Förderplanes, sollten die Sorgeberechtigten zunächst das Gespräch mit den Lehrkräften und sowie gegebenenfalls der Schulleitung suchen. Kann so die Situation nicht geklärt werden, stehen den Sorgeberechtigten stets die Sach- oder Dienstaufsichtsbeschwerde zur Verfügung.

Handelt die Schule nach Ansicht der Sorgeberechtigten rechtsfehlerhaft und in Form des Erlasses oder des Unterlassens eines Verwaltungsaktes, besteht die Möglichkeit, Widerspruch zu erheben.

- b. *Wie werden die Betroffenen hierbei im Einzelnen von der zuständigen Fachbehörde unterstützt? (Bitte Angebote und Hilfen konkret erläutern.)*

Auf Wunsch erläutern Bedienstete der zuständigen Behörde den Sorgeberechtigten die eröffneten Rechtsmittel.

Im Übrigen steht über die „Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA)“ auch wirtschaftlich leistungsschwächeren Familien qualifizierter Rechtsrat zur Verfügung.

Schülerinnen und Schüler (SuS) mit speziellem sonderpädagogischen Förderbedarf, sowie SuS insgesamt an staatlichen Hamburger allgemeinbildenden Schulen in den Schuljahren 2012/13 bis 2016/17 nach Schulform und Jahrgangsstufe

Schuljahr	Schulform	Jahrgangsstufe	spezieller sonderpädagogischer Förderbedarf							SuS mit speziellem Förderbedarf insgesamt	Ablehnungen des Förderbedarfs auf Grundlage eines Gutachtens	Gesamtanzahl der Gutachten	in Prozent	SuS insgesamt
			Autismus	Sehen	Hören	körperliche und motorische Entwicklung	geistige Entwicklung	Mehrfachbehinderung/intensiver Assistenzbedarf	SuS mit speziellem Förderbedarf insgesamt					
2012/13	Vorschulklasse Grundschule	VSK	<5	8	<5	6					17	17	0,2	6988
		<5	15	8	<5	73	38	<5			138	138	1,1	12692
	<5	19	7	<5	62	46	<5			136	136	1,1	12861	
	<5	14	5	<5	50	54	<5			126	126	1,0	12560	
	<5	12	8	<5	43	44				111	111	0,9	12251	
	Grundschule Sek1	6	<5		<5	6				8	8	5,7	141	
	6	<5		5	<5					8	8	5,7	141	
	5	23	7	<5	37	30	<5			101	101	1,6	6164	
	6	9	7	<5	36	47				101	101	1,6	6486	
	7	20	13	<5	32	33	<5			103	103	1,5	6919	
	8	6	10		38	29	<5			87	87	1,2	7163	
	9	9	7	<5	31	33				83	83	1,1	7451	
	10	5	5	<5	42	21	<5			77	77	1,1	6901	
	11	<5	11		8					20	20	0,6	3572	
12		10		<5					13	13	0,4	3223		
13		<5		<5					7	7	0,3	2719		
14									0	0	0,0	16		
Gymnasium	5	<5	<5	<5						8	8	0,1	6722	
	6	<5	<5	<5						6	6	0,1	6832	
	7	<5	<5	<5				<5		7	7	0,1	6192	
	8	6	<5	<5						9	9	0,1	6117	
	9	<5		<5						<5	<5	0,0	6397	
	10	<5	8	<5						13	13	0,2	6282	
	11	7	<5							9	9	0,1	6002	
	12	<5	<5	<5						7	7	0,1	5072	
	<5		19	10	32	35	<5			97	97	29,9	324	
	<5		18	9	39	44	<5			113	113	28,5	396	
	<5		15	9	49	56		21		150	150	34,4	436	
	<5		27	5	49	43	10	10		134	134	28,5	470	
5	5	23	10	68	60	9	9		170	170	41,3	412		
6		30	14	73	47	14	14		178	178	35,3	504		
7		20	8	65	48	14	14		155	155	32,0	484		
8		25	21	66	80	22	22		214	214	29,4	728		
9		30	7	45	57	12	12		151	151	22,0	685		
10		12	9	85	69	12	12		187	187	48,8	383		
11			6		54	12	12		72	72	100,0	72		
12				<5		29	5		35	35	100,0	35		
10	Berufliche Bildungsgänge an		25						25	25	45,5	55		
11			11						11	11	100,0	11		

	2012/13	12	162	347	193	1045	1006	149	2902	12	100,0	12
Sonderschule*												
insgesamt												
Vorschulklasse	VSK	<5	8	<5	15	7	1045	149	33	2902	1,8	162871
Grundschule			17	5	48	42	<5		126	126	0,4	7539
			24	<5	77	49	<5		170	170	1,0	12995
			22	<5	66	48	<5		150	150	1,3	12700
			22	<5	58	56	<5		145	145	1,2	12908
Grundschule Sek1		5		<5		7			8	8	1,1	12650
		6		<5		6			9	9	5,9	136
Stadtteilschule			14	<5	29	29			82	82	6,6	136
		5	14	<5	29	29			82	82	1,4	5997
		6	26	<5	36	28	<5		102	102	1,6	6382
		7	13	<5	36	36			117	117	1,6	7379
		8	22	<5	30	32	<5		103	103	1,5	7018
		9	12	<5	34	32	<5		92	92	1,3	7340
		10	11	<5	29	32			81	81	1,0	7959
		11	<5	<5	6				26	26	0,7	3899
		12	<5		8				23	23	0,7	3452
		13	<5	<5					13	13	0,5	2866
		14							0	0	0,0	18
Gymnasium		5	<5	<5					7	7	0,1	6566
		6	<5	<5					9	9	0,1	6605
		7	8	5	<5				15	15	0,2	6081
		8	5	<5					17	17	0,3	6133
		9	9	<5					13	13	0,2	6042
		10	<5	<5					<5	<5	0,1	6458
		11	9	7					16	16	0,3	6251
		12	<5	<5					<5	<5	0,1	5414
Sonderschule												
<5			18	19	32	41		12	122	122	38,4	318
<5			14	6	35	44		13	112	112	29,3	382
<5			19	8	41	47		16	131	131	36,3	361
<5			11	11	43	50		10	125	125	30,4	411
		5	24	<5	60	40		21	149	149	36,5	408
		6	22	13	52	56		9	152	152	36,2	420
		7	29	15	76	50		31	201	201	38,4	523
		8	18	7	55	47		19	146	146	29,4	496
		9	28	21	55	83		28	215	215	30,2	712
		10	23	13	78	58		20	192	192	38,0	505
		11				62		17	79	79	100,0	79
		12				27		<5	31	31	100,0	31
Berufliche Bildungsgänge an Sonderschule*												
		10		18					18	18	37,5	48
		11		24					24	24	100,0	24
		12		9					9	9	100,0	9
insgesamt			232	212	1015	1029		215	3071	3071	1,9	165651
Vorschulklasse	VSK	<5	5	10	9	7			32	32	0,5	7312
Grundschule			8	9	53	42	<5		119	119	0,9	13373
			22	13	57	52	<5		150	150	1,2	13015
			28	9	75	56	<5		176	176	1,4	12793

	<5	23	<5	13	57	54	149	<5	153	1,2	13010
Grundschule Sek1	5			<5		6	9		9	5,9	153
	6			<5		7	8		8	5,7	140
Gymnasium	5	8	<5		7		19	<5	19	0,3	7131
	6	<5	<5	5			11		11	0,2	6529
	7	8	<5	<5			15		15	0,3	5840
	8	13	5	<5			20		20	0,3	6073
	9	5	<5	<5		<5	18		18	0,3	6083
	10	11	<5	<5			15		15	0,2	6165
	11	<5	<5	<5			6		6	0,1	6369
	12	8		7			15		15	0,3	5756
Stadtteilschule	5	21	<5	12	38	43	117		117	1,9	6012
	6	16	<5	9	29	31	86		86	1,4	6111
	7	31	<5	6	33	27	103	<5	104	1,4	7284
	8	15	<5	10	41	53	122	<5	123	1,6	7511
	9	27	5	13	29	28	103	<5	105	1,4	7275
	10	13	<5	9	40	32	95	<5	96	1,2	7923
	11	<5	<5	20	6		31		31	0,8	3743
	12	<5	<5	16	9		28	<5	29	0,8	3703
	13	<5	<5	13	6		23		23	0,7	3115
	14						0		0	0,0	16
Sonderschule	<5		10	27	42	52	145		145	43,2	336
	<5		11	13	34	42	116		116	35,9	323
	<5		5	13	36	43	115		115	31,7	363
	<5	<5	9	21	43	53	141		141	39,8	354
	5		8	11	56	57	148		148	37,2	398
	6		7	22	62	36	154		154	37,0	416
	7		12	24	53	61	157		157	39,2	401
	8		12	24	74	57	192		192	36,2	530
	9		9	23	56	51	161		161	29,8	540
	10		24	25	66	77	219		219	38,8	565
	11				16	55	88		88	100,0	88
	12					24	39		39	100,0	39
Berufliche Bildungsgänge an Sonderschule*	10		14				14		14	43,8	32
	11		15				15		15	100,0	15
	12		15				15		15	100,0	15
2014/15 insgesamt		273	212	390	1038	1046	3189		3224	1,9	166850
2015/16	<5	<5	<5	8	10	<5	25		11	0,5	7661
Vorschulklasse		9	<5	8	51	42	114		129	1,0	13486
Grundschule	<5	11	<5	10	67	56	148		155	1,1	13479
	<5	25	6	12	63	61	168	<5	171	1,3	13226
	<5	33	7	13	82	58	195		200	1,6	12873
Grundschule Sek1	5		<5	<5		<5	<5		<5	2,2	186
	6			<5		6	9		9	6,0	151
Gymnasium	5	9	<5	5	6		22	<5	24	0,3	7246
	6	7	<5	<5	6		18	<5	19	0,3	7092
	7	5	<5	6			14	<5	15	0,2	6046
	8	7	<5	<5			16		16	0,3	5830

	9	13	5	<5	<5						20	20	0,3	6126
	10	11	<5	<5	<5		<5				22	22	0,4	6221
	11	8	<5	<5							12	12	0,2	6048
	12		<5	<5							<5	<5	0,1	5824
Stadtteilschule	5	15	5	16	47	38					118	121	1,9	6268
	6	22		13	36	48					121	123	2,0	6141
	7	19		29	29	41					98	101	1,4	6998
	8	30	5	7	32	26	<5				103	104	1,4	7320
	9	15	5	10	39	48					117	118	1,5	7747
	10	31	5	10	32	25	<5				104	104	1,3	7853
	11	<5		14	9						25	25	0,7	3472
	12	6		19	5						30	30	0,8	3664
	13	<5		16	8						28	28	0,8	3424
Sonderschule	<5		14	24	40	47	17				142	142	48,5	293
	<5		<5	22	44	53	17				140	140	42,8	327
	<5		10	11	36	45	22				124	124	37,5	331
	<5		7	17	40	59	21				144	144	37,0	389
	5	<5	7	23	60	57	19				168	168	43,6	385
	6	<5	9	8	57	67	19				161	161	40,6	397
	7	<5	8	24	59	35	23				150	150	35,9	418
	8		13	29	53	58	7				160	160	38,5	416
	9	<5	9	21	75	67	27				200	200	37,0	540
	10	<5	14	26	58	53	20				172	172	32,8	524
	11				29	54	21				104	104	100,0	104
	12			<5		27	12				40	40	100,0	40
Berufliche Bildungsgänge an Sonderschule*	10		29								29	29	49,2	59
	11		14								14	14	100,0	14
	12		8								8	8	100,0	8
insgesamt		286	210	398	1084	1077	236				3291	3346	2,0	168627
Vorschulklasse	VSK			12	6	<5					25	8	0,4	7946
Grundschule	<5	9	<5	14	48	48					122	133	1,0	13898
	<5	16	<5	8	53	58					138	146	1,1	13681
	<5	11	<5	11	67	62					154	161	1,2	13811
	<5	29	6	13	64	62					174	176	1,3	13399
Grundschule Sek I	5				5	9					14	14	8,2	171
	6					<5					5	5	3,0	167
Gymnasium	5	6	<5	6	7						23	23	0,3	7310
	6	8	<5	<5	5						17	17	0,2	7209
	7	7	<5	<5	5						17	17	0,3	6317
	8	5	<5	5							13	13	0,2	6049
	9	6	<5	<5							14	14	0,2	6031
	10	13	5	<5							20	<5	0,3	6183
	11	9	<5	<5							17	17	0,3	6141
	12	6	<5								7	7	0,1	5600
Stadtteilschule	5	22	<5	7	58	44					133	135	2,2	6013
	6	16	<5	14	51	41					124	<5	2,0	6446
	7	23	<5	8	39	56					127	<5	1,8	7171
	8	15		9	30	38					92	92	1,3	7197

	9	32	5	7	36	28		108	<5	110	1,4	7757
	10	14	5	8	46	41		114	<5	115	1,4	8111
	11	5	<5	6	<5			14	<5	15	0,4	3496
	12	<5	<5	9	8			21		21	0,6	3410
	13	<5		16	<5			20		20	0,6	3287
	14							0		0	0,0	28
Sonderschule	<5		15	24	38	56	15	148		148	50,3	294
	<5		7	17	39	52	25	140		140	48,4	289
	<5		7	21	42	50	29	150		150	45,2	332
	<5		10	25	33	46	28	142		142	38,1	373
	5		6	11	60	64	23	164		164	43,9	374
	6		7	26	62	58	22	177		177	47,1	376
	7		9	8	57	63	22	162		162	38,6	420
	8		11	21	59	41	25	158		158	34,5	458
	9		12	33	52	64	8	169		169	39,4	429
	10		21	30	74	59	30	216		216	38,7	558
	11				32	52	23	107		107	100,0	107
	12			<5		26	19	48		48	100,0	48
Berufliche	10		21				<5	22		22	55,0	40
Bildungsgänge an	11		25					25		25	100,0	25
Sonderschule*	12		5					5		5	100,0	5
insgesamt		266	216	380	1089	1126	269	3346	34	3393	2,0	170957

Quelle: Schuljahresstatistik 2012 bis 2016; Sonderpädagogische Förderbedarfe der Schuljahre 2014/15, 2015/16 und 2016/17; Einträge in den Schulverwaltungsprogrammen mit Stand 30.01.2015 für 2014/15, 26.01.2016 für 2015/16 und 02.02.2017 für 2016/17

* Die hier aufgeführten Schülerinnen und Schüler besuchen die Handelsschule für Blinde und Sehbehinderte, die als Sonderform einer beruflichen Schule dem Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte zugeordnet ist.